



Elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 9

Rotenburg (Wümme), den 15.05.2023

2. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Jahresabschluss 2013 der Samtgemeinde Fintel und Entlastungserteilung vom 2. Mai 2023

Jahresabschluss 2013 der Samtgemeinde Sottrum und Entlastungserteilung vom 15. Mai 2023

Jahresabschluss 2014 der Samtgemeinde Sottrum und Entlastungserteilung vom 15. Mai 2023

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeinsame Kindertagesstätte Dörpskinner der Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf vom 25. April 2023

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Fintel und Entlastungserteilung vom 2. Mai 2023

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Lauenbrück und Entlastungserteilung vom 2. Mai 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2023 vom 7. März 2023

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Basdahl vom 22. März 2023

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Brockel vom 1. Februar 2023

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2023 Nr. 9

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Jahresabschluss 2013 der Samtgemeinde Fintel und Entlastungserteilung

Der Rat der Samtgemeinde Fintel hat in seiner Sitzung am 27.04.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2013 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Samtgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2013 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück, öffentlich aus. Interessierte können sich hierzu telefonisch im Rathaus unter der Telefonnummer 04267/9300-0 kurz anmelden.

Lauenbrück, 2. Mai 2023

Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2023 Nr. 9

Jahresabschluss 2013 der Samtgemeinde Sottrum und Entlastungserteilung

Der Rat der Samtgemeinde Sottrum hat in seiner Sitzung am 27. April 2023 folgenden Beschluss gefasst:

- Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2013 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Sottrum wird für das Haushaltsjahr 2013 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum, öffentlich aus.

Sottrum, den 15. Mai 2023

Samtgemeinde Sottrum
Der Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2023 Nr. 9

Jahresabschluss 2014 der Samtgemeinde Sottrum und Entlastungserteilung

Der Rat der Samtgemeinde Sottrum hat in seiner Sitzung am 27. April 2023 folgenden Beschluss gefasst:

- Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2014 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Sottrum wird für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum, öffentlich aus.

Sottrum, den 15. Mai 2023

Samtgemeinde Sottrum
Der Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2023 Nr. 9

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeinsame Kindertagesstätte Dörpskinner der Gemeinde Alfstedt und Ebersdorf

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 22 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kinderpflege (NKiTaG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Alfstedt in seiner Sitzung am 06.03.2023 unter der vorbehaltlichen Zustimmung des Rates der Gemeinde Ebersdorf vom 24.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf betreiben als öffentliche Einrichtung gemeinsam die Kindertagesstätte Dörpskinner mit den Standorten in Alfstedt auf dem Grundstück Dorfstraße 19 und in Ebersdorf auf dem Grundstück Großenhainer Straße 13 a. Die Leitung übt das Hausrecht aus.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe der Kindertagesstätte ist die sozialpädagogische Betreuung der Kinder vom Krippenalter bis zur Einschulung sowie der Schulkinder im Hort bis zum Ende der vierten Grundschulklasse. Die Einrichtung ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie im Sinne des §§ 2 bis 4 NKiTaG. Die Tageseinrichtung übernimmt unterstützend diese Aufgaben auf der Grundlage ihrer Konzeption. Eine Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten ist deshalb unerlässlich und setzt gegenseitige Informationen voraus.

§ 3 Aufnahme des Kindes

- (1) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern der Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf ab dem 1. Lebensjahr bis zum Ende der vierten Grundschulklasse offen. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Sofern die Zahl der aufzunehmenden Kinder die Kapazität der Einrichtung übersteigt, kann die Aufnahme in einer Tageseinrichtung in einer Nachbargemeinde innerhalb der Samtgemeinde Geestequelle erfolgen.
- (2) In der Kinderkrippe werden Kinder im Alter von 6 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen. In Ausnahmefällen können Kinder auch nach dem vollendeten dritten Lebensjahr in der Krippengruppe verbleiben.
- (3) Im Elementarbereich werden Kinder mit Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. Stichtag ist der 30.09. des Betreuungsjahres.
- (4) In der Hortgruppe werden Grundschul Kinder von der ersten bis zur vierten Klasse aufgenommen.
- (5) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Darüber entscheiden ausschließlich die Verwaltungsausschüsse der Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf nach Maßgabe des § 4 Absatz 3. Die Aufnahme erfolgt dann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum Ende des Kindergartenjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn ansonsten in den Gemeinden Alfstedt oder Ebersdorf wohnhafte Kinder nicht aufgenommen werden könnten.
- (6) In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von der Regelung unter Abwägung sozialer und wirtschaftlicher Aspekte aufgenommen werden. Hierzu muss ein Antrag bei der entsprechenden Gemeindeverwaltung oder der Kindertagesstätte eingereicht werden.

§ 4 Aufnahmeverfahren An- und Abmeldung

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist durch Aufnahmeantrag schriftlich bis zum 31.12. des dem jeweiligen Aufnahmejahr vorausgehenden Jahres bei der Gemeinde Alfstedt, Gemeinde Ebersdorf oder bei der Leitung der Kindertagesstätte zu beantragen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr mit den in der Anmeldung beantragten Betreuungszeiten. Änderungen der Betreuungszeiten sind schriftlich zu beantragen.
- (3) Über die Vergabe der Plätze wird nach folgenden Gesichtspunkten entschieden:
Kinder aus den Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf haben Vorrang. Soweit nach Aufnahme dieser Kinder noch Plätze zur Verfügung stehen, werden weitere Kinder aufgenommen. Alle Aufnahmen erfolgen in der aufgeführten Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit:
 1. Kinder von alleinerziehenden Elternteilen
 2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
 3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
 4. Geschwisterkinder

Soweit nach Aufnahme dieser Kinder noch Plätze zur Verfügung stehen, können Kinder aufgenommen werden, deren Eltern einen Arbeitsplatz in der Gemeinde Alfstedt oder in der Gemeinde Ebersdorf nachweisen. Darüber hinaus können nach Maßgabe der Reihenfolge nach Satz 2 noch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden, dabei sind Kinder aus Gemeinden der Samtgemeinde Geestequelle zu bevorzugen.
- (4) Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Sorgeberechtigten in einem Bescheid mitzuteilen.
- (5) Im Hort werden Anmeldungen für eine 5-Tage-Woche den Anmeldungen für eine 3-Tage-Woche vorgezogen.
- (6) Beim Übertritt der Kinder von der Krippe in den Elementarbereich und vom Elementarbereich in den Hort ist eine erneute Anmeldung erforderlich.
- (7) Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Abmeldefrist beträgt 3 Monate. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Kündigungen nach dem 31.03. sind nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich, wenn nicht besondere Abmeldegründe (Wohnungswechsel, länger andauernde Krankheit) vorliegen. Wird das Kind eingeschult, ist eine Abmeldung nicht erforderlich.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

- (1) In der Einrichtung können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher bekanntgegeben.
- (2) In der Tageseinrichtung können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Einrichtung nicht besuchen.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

§ 6 Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat.
- (2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte sowie die Bürgermeister oder deren Beauftragte/Beauftragter bilden den Beirat.
- (3) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher wählen aus ihrer Mitte einen Elternratsvorsitzenden und einen Vertreter, die an den Sitzungen des Kindertagesstättenausschusses der Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf nach § 23 der Geschäftsordnungen der Räte mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Die Leiterin der Kindertagesstätte und deren Vertreter nehmen an den Sitzungen des Kindertagesstättenausschusses der Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf nach § 23 der Geschäftsordnungen der Räte mit beratender Stimme teil.
- (5) Für die weitere Zusammenarbeit mit den Eltern gelten die Regelungen des § 16 Absätze 3 und 4 NKiTaG.

§ 7 Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags wie folgt geöffnet:
 - a) In der Krippe von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr wird ein Frühdienst und von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr ein Mittagsdienst angeboten. Ist der Bedarf an einer Nachmittagsbetreuung vorhanden, behalten sich die Träger vor, die Krippe von 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr zu öffnen und ggf. einen Spätdienst von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr anzubieten.
 - b) Im Kindergarten von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr wird ein Frühdienst, von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr ein Mittagsdienst und von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr ein Spätdienst angeboten.
 - c) Im Hort während der Schulzeit von 12.45 Uhr bis 16.00 Uhr, in den Schulferien (ohne Betriebsferien) von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Es wird ein Spätdienst von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr angeboten.
- (2) Bei der Nutzung des Mittagsdienstes ist die Mittagsverpflegung über die Kindertagesstätte zu beziehen.
- (3) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres legen die Gemeinden den genauen Zeitraum der Betriebsferien im Benehmen mit der Leitung fest. Die Betriebsferien dauern in der Regel drei Wochen und fallen in die Sommerferien.
- (4) Die Einrichtung ist am letzten Betreuungstag vor Weihnachten, zwischen Weihnachten und Neujahr, am Tag nach Himmelfahrt sowie an dem Dienstag nach Pfingsten geschlossen.
- (5) An zwei Tagen im Betreuungsjahr kann die Einrichtung aufgrund von Fortbildungsmaßnahmen, zur Durchführung von Konzeptionstagen oder zur Veranstaltungsvorbereitung geschlossen werden.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten der Kindertageseinrichtung zu beteiligen.
- (2) Kinder sind ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, nach Maßgabe des § 22 Absatz 2 NKiTaG beitragsfrei. Übersteigt die vereinbarte Betreuungszeit einschließlich evtl. Sonderöffnungszeiten 8 Stunden täglich, wird für jede darüber hinaus gehende angefangene halbe Betreuungsstunde eine Benutzungsgebühr von 10,00 € festgesetzt. Darin sind die Kosten für Getränke und Bastelmaterial enthalten.
- (3) Die Benutzungsgebühren für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres werden pro Kind und Monat für die Vormittagsbetreuung auf 200,00 € und für die nach Bedarf angebotene Ganztagsbetreuung auf 340,00 € festgesetzt. Darin sind die Kosten für Getränke und Bastelmaterial enthalten.
- (4) Die Benutzungsgebühren für den Hort werden pro Kind und Monat für die 5-Tage-Woche auf 175,00 € und für die 3-Tage-Woche auf 130,00 € festgesetzt. Darin sind die Kosten für Getränke und Bastelmaterial enthalten.
- (5) Für den Spätdienst im Hortbereich wird eine Benutzungsgebühr von 20,00 € festgesetzt.
- (6) Die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme des Früh-, oder Mittagsdienstes für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres werden pro Kind und Monat auf 10,00 € festgesetzt. Bei der Inanspruchnahme der nach Bedarf angebotenen Ganztagsbetreuung, ist die Gebühr für die Mittagsbetreuung bereits enthalten. Für den Spätdienst wird eine Benutzungsgebühr von 20,00 € festgesetzt.
- (7) Die Kosten für das Mittagessen werden je nach Inanspruchnahme erhoben und separat abgerechnet.
- (8) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (9) Die Benutzungsgebühren sind jeweils am 5. des Monats fällig.
- (10) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt, sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Einrichtung ausscheidet. Für die Zeit der Betriebsferien, bei Krankheit bzw. Verhinderung zum Besuch der Einrichtung sowie bei Schließung der Kindertagesstätte aus nicht vom Träger zu vertretenden Gründen besteht kein Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühren.
- (11) Die Gemeinde/Samtgemeinde berät die Eltern/Personensorgeberechtigten mit geringem Einkommen bei der Inanspruchnahme von finanziellen Hilfen, insbesondere nach dem Kinder- und Jugendhilfe- und dem Sozialgesetzbuch.
- (12) Bei einem Gebührenrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist von den Verwaltungsausschüssen der Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf zu beschließen.

§ 9 Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung

- (1) Auf Antrag ist die Gebühr nach § 8 Abs. 2-4 gestaffelt nach Familieneinkommen und den im Haushalt lebenden Personen nach der Anlage dieser Satzung (Tabelle) festzusetzen.
- (2) Maßgeblich ist das durchschnittliche monatliche Familiennettoeinkommen einschließlich der Sonderzuwendungen des letzten Kalenderjahres vor dem Betreuungsjahr. Die Einkünfte sind durch Vorlage des aktuellen Einkommensteuerbescheides nachzuweisen. Kann der Einkommenssteuerbescheid nicht vorgelegt werden, sind die Einkünfte 12 Monate vor Antragstellung maßgeblich.
- (3) Wenn sich das Familieneinkommen gegenüber dem vorgelegten Steuerbescheid, der Verdienstbescheinigung oder dem Leistungsbescheid um 15 % verändert, ist abweichend das aktuelle Familieneinkommen nachzuweisen. Verringern sich die Einkünfte im laufenden Kindergartenjahr um mindestens 15 %, kann auf Antrag eine Neuberechnung der Kindergartengebühren vorgenommen werden. Die Neufestsetzung der Gebühr gilt dann rückwirkend zum Beginn des Antragsmonats. Erhöht sich das Familieneinkommen im laufenden Kindergartenjahr um 15 %, so ist dies innerhalb von vier Wochen anzuzeigen und durch Belege nachzuweisen. In diesem Fall gilt die Neufestsetzung der Gebühr ab dem Folgemonat der Veränderung. Bei der Geburt eines weiteren Kindes erfolgt nach schriftlicher Mitteilung der Eltern eine Neufestsetzung der Kindergartengebühren ab Geburtsmonat.
- (4) Besuchen mehrere gebührenpflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig die Einrichtung, so ermäßigt sich die Gebühr für die Regelbetreuungszeiten für das zweite gebührenpflichtige Kind auf die Hälfte. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr für die Regelbetreuungszeiten erhoben.
- (5) Anträge auf Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung werden zum 1. des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Betreuungsjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Besteht ein Anspruch auf Übernahme der Benutzungsgebühren aus Jugendhilfemitteln des Landkreises, wird die Gebühr der niedrigsten Stufe festgesetzt.
- (6) Für Anträge auf Erlass der Gebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).

§ 10 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. Der Beginn der tatsächlichen Betreuung ist abhängig vom Ende der schulischen Sommerferien und kann vom rechtlichen Aufnahmetermin abweichen.

§ 11 Besuchsregelung

- (1) Der § 8 a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ verpflichtet pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen den Schutzauftrag für Kinder wahrzunehmen.
- (2) Ist das Kind am Besuch der Einrichtung gehindert, so ist dieses der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern/Personensorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von drei Tagen nach dieser Mitteilung eine schriftliche Erklärung eingereicht wird.

§ 12 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird die Einrichtung aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadenersatz.
- (2) Spielsachen dürfen vom Kind nur mit Zustimmung der Erzieherinnen/Erzieher mitgebracht werden. Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zu oder von der Einrichtung obliegt den Eltern/Personensorgeberechtigten. Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeiten einer anderen Person übergeben oder allein nach Hause entlassen werden, so haben die Eltern/Personensorgeberechtigten und die Leiterin/der Leiter eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Wird ein Kind nicht von den Eltern/Personensorgeberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so kann eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Platz anderweitig verfügt werden.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadenausgleich versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zu oder von der Einrichtung, so ist dieses der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Kinder mit besonderem Förderbedarf

Kinder mit einem besonderen Förderbedarf werden nach amtsärztlicher Untersuchung an die Kindertagesstätte Oerel oder eine andere Institution verwiesen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft. Die zum 01.08.2022 in Kraft getretene und vom Rat der Gemeinde Ebersdorf am 07.07.2022 und vom Rat der Gemeinde Alfstedt am 07.07.2022 beschlossene gemeinsame Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Alfstedt, den 25.04.2023

Gemeinde Alfstedt
(Lafrenz)
Bürgermeister

(L. S.)

Anlage zu § 9 Abs. 1:

Gebühren für die Betreuung in der Kindertagesstätte Dörpskinner, Alfstedt/Ebersdorf

| | Monatliches Familieneinkommen der Haushalte mit | | | | |
|---------|---|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| | 2 Personen | 3 Personen | 4 Personen | 5 Personen | 6 Personen *) |
| Stufe 1 | unter 1.300,00 € | unter 1.600,00 € | unter 1.900,00 € | unter 2.300,00 € | unter 2.600,00 € |
| Stufe 2 | unter 1.600,00 € | unter 2.000,00 € | unter 2.450,00 € | unter 2.850,00 € | unter 3.250,00 € |
| Stufe 3 | unter 2.000,00 € | unter 2.450,00 € | unter 2.900,00 € | unter 3.450,00 € | unter 3.950,00 € |
| Stufe 4 | unter 2.250,00 € | unter 2.800,00 € | unter 3.400,00 € | unter 4.000,00 € | unter 4.500,00 € |
| Stufe 5 | unter 2.500,00 € | unter 3.250,00 € | unter 3.900,00 € | unter 4.500,00 € | unter 5.250,00 € |
| Stufe 6 | über 2.500,00 € | über 3.250,00 € | über 3.900,00 € | über 4.500,00 € | über 5.250,00 € |

*) für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze jeweils um 250,00 Euro

| | Kinder ab 3 Jahren | Kinder unter 3 Jahren | | | Hort | |
|---------|--|----------------------------|------------------------------------|--|------------------|------------------|
| | Für über 8 Std. Betreuungszeit (inkl. Sonderdienste) | Vormittags- betreuung | Ganztags- Betreuung (Krippe) | Ganztags- Betreuung (Kindergarten) | 5-Tage- Woche | 3-Tage- Woche |
| | | inkl. Schulferienbetreuung | | | | |
| | Je ½ Std. | 7:30-12:30 | 7:30-15:00 | 7:30-16:00 | 12:45-16:00 | 12:45-16:00 |
| | | 25,00 Std/W. | 37,50 Std./W. | 42,50 Std/W. | 21,73 Std/W | 13,04 Std/W |
| Stufe 1 | 10,00 € | 137,00 € | 205,50 € | 233,00 € | 110,00 € | 80,00 € |
| Stufe 2 | | 150,00 € | 225,00 € | 255,00 € | 125,00 € | 90,00 € |
| Stufe 3 | | 160,00 € | 240,00 € | 272,00 € | 140,00 € | 100,00 € |
| Stufe 4 | | 175,00 € | 262,50 € | 297,50 € | 150,00 € | 110,00 € |
| Stufe 5 | | 185,00 € | 277,50 € | 314,50 € | 160,00 € | 120,00 € |
| Stufe 6 | | 200,00 € | 300,00 € | 340,00 € | 175,00 € | 130,00 € |

Sonderdienste für Kinder unter 3 Jahren:

| | | |
|------------|-------------------|---------|
| Frühdienst | 07:00 – 07:30 Uhr | 10,00 € |
|------------|-------------------|---------|

| | | |
|---------------|-------------------|---------|
| Mittagsdienst | 12:30 – 13:00 Uhr | 10,00 € |
| Spätdienst | 16:00 – 17:00 Uhr | 20,00 € |

Sonderdienste für Hortkinder:

| | | |
|------------|-------------------|---------|
| Spätdienst | 16:00 – 17:00 Uhr | 20,00 € |
|------------|-------------------|---------|

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2023 Nr. 9

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Fintel und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Fintel hat in seiner Sitzung am 06.04.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2013 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2013 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Fintel, Rotenburger Straße 10, 27389 Fintel, öffentlich aus. Interessierte können sich hierzu telefonisch im Rathaus unter der Telefonnummer 04265/1329 kurz anmelden.

Fintel, 2. Mai 2023

Gemeinde Fintel
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2023 Nr. 9

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Lauenbrück und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Lauenbrück hat in seiner Sitzung am 25.04.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2013 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2013 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Lauenbrück, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück, öffentlich aus. Interessierte können sich hierzu telefonisch im Rathaus unter der Telefonnummer 04267/9300-50 o. -51 kurz anmelden.

Lauenbrück, 2. Mai 2023

Gemeinde Lauenbrück
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2023 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sittensen in der Sitzung am 07.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

| | | |
|-----|---|-----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 13.764.900 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 14.696.000 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 13.387.200 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 13.746.000 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 2.964.000 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 5.687.800 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 1.500.000 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 5.043.600 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---|-----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 17.851.200 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 24.477.400 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

| | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 420 v.H. |

§ 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 200.000 Euro.

Sittensen, 7. März 2023

Keller
Der Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 11. Mai 2023 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/106 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus.

Sittensen, den 15. Mai 2023

Gemeinde Sittensen
Der Gemeindedirektor

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2023 Nr. 9

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Basdahl

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 22.03.2023 folgende Änderung der Satzung vom 17.10.1995 beschlossen:

§ 1

In § 35 Abs. 1 wird der letzte Satz verändert:

Stichtag für die Beitragshebung ist der Katasterstand zum 01. März des Hebejahres.

§ 2

In § 36 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.

§ 3

In § 39 Abs. 1 wird folgender Satzteil angefügt:

in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 4

§ 39 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 5

Aus § 39 Abs. 4 wird Abs. 2 und die Worte „Der Widerspruch“ wird durch „Der Rechtsbehelf“ ersetzt.

§ 6

In § 43 Abs. 1 Ziffer 2 wird die Zahl und Währung „20.000,00 DM“ durch „20.000,00 €“ ersetzt.

§ 7

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Basdahl, den 22.03.2023

Wasser- und Bodenverband Basdahl
Borgfeldt
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Basdahl wurde am 27.04.2023 genehmigt und tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2023 Nr. 9

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Brockel

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1), hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Brockel in seiner Sitzung am 01.02.2023 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 02. April 1996 (zuletzt geändert durch 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 11.09.2001) beschlossen:

§ 1

Nach § 5 I Nr. 4 werden folgende Nummern 5 und 6 eingefügt:

| | | |
|-----------|--|-------------------|
| 5. | Urnenrasenreihengrabstätten: für 30 Jahre – je Grabstelle | 1.500,00 € |
| 6. | Erdrasenreihengrabstätte: für 30 Jahre – je Grabstelle | 1.500,00 € |

§ 2

Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brockel, den 01. 02. 2023

Der Kirchenvorstand

gez.
der Vorsitzende

(L. S.)

gez.
Kirchenvorsteher

GENEHMIGUNG

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Brockel hat in seiner Sitzung am 01.02.2023 die 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Brockel vom 02.04.1996 (zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 11.09.2001) beschlossen.

Diesen Beschluss sowie die 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 01.02.2023 genehmigen wir gemäß § 66 Abs. 1 und 2 Nr. 4 der Kirchengemeindeordnung.

Hannover, den 23.03.2023

Das Landeskirchenamt
Lahmsen

(L. S.)

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Brockel.

Verden, den 08.05.2023

Kirchenamt in Verden
Im Auftrag
Ohlmeyer

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2023 Nr. 9

Herausgeber und Schriftleitung:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.

Das Internetportal mit der Domainbezeichnung www.lk-row.de ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). *Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.*